

zulässig ist, sind anzusehen: alle Schriftstücke und Urkunden ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Correspondenz haben, als Proceßakten, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, die verschiedenen Geschäftspapiere der Versicherungsgeellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Aktenauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, Partituren oder Notenblätter, einzeln versandte Manuscripte, korrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Personen u. s. w. Geschäftspapiere, welche unfrankirt sind oder den Bedingungen nicht entsprechen, oder welche in Länge, Breite oder Höhe 45 cm überschreiten, werden nicht befördert.

**VI. Zusammengepackte Gegenstände.**

(Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere).

**1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.**

Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis 350 g ist gestattet, doch muß die Aufschrift den Vermerk „Proben“ (Muster) enthalten. Die Drucksachen müssen hierbei den für dieselben geltenden Bestimmungen (siehe Drucksachen) entsprechen; die beigelegten Waarenproben dürfen die für Waarenproben festgesetzten Größenverhältnisse nicht überschreiten.

Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung bis zu einem Gewicht von 250 g 10 Pfg., über 250—350 g 20 Pfg.

**2. Nach den Ländern des Weltpostvereins** ist die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen bezüglich des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreiten;
2. das Gesamtgewicht einer Sendung darf 2 kg nicht übersteigen;
3. das Porto beträgt zum Mindesten 20 Pfg., wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, und 10 Pfg., sofern dieselbe nur aus Drucksachen und Waarenproben besteht.

Wenn einer Zeitung, einer Preisliste, einem Cataloge, Prospekte u. s. w. eine oder mehrere Stoffproben (Stoffabschnitte) beigelegt sind, so muß die Taxe für Waarenproben entrichtet werden.

**VII. Einschreibsendungen.**

**1. Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.**

Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachmensendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, ausschl. jedoch der dringenden Packete, können unter Einschreibung abgehandelt und müssen zu diesem Zwecke

von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg., ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht, zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein“ in der Aufschrift ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückschein müssen frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

**2. Im Weltpostverkehr**

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgehandelt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Empfängers — Rückschein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. In Bezug auf Form oder Verschluss sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stift geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereins-Auslande ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. Rückscheine im Vereins-Auslande sind nur nach Betshuanaland (Schutzgebiet) zulässig.

Einschreibsendungen müssen frankirt werden.

**VIII. Eilsendungen.**

**1. Nach Orten Deutschlands.**

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen müssen mit dem zu unterstreichenden Vermerk „durch Eilboten“ versehen sein. Bei Vorausbezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ bez. auch auf dem Packete zu machen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postortes wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Packete ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie Sendungen mit Werthangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Das Bestellgeld beträgt im Falle der Vorausbezahlung für Bestellungen nach dem

	Ortsbestellbez.	Landbestellbez.
1) für Brieffsendungen, Postanweisungen nebst Beträgen, für Geldbriefe bis 800 Mark, Ablieferungsscheine über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen . . . . .	25 Pfg.	60 Pfg.
2) für Packete ohne und mit Werthangabe bis 800 M., wenn die Sendungen selbst bestellt werden . . . . .	40 Pfg.	90 Pfg.